

Sitzung vom 22. Oktober 2014

1084. Anfrage (Entlöhnung von Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auf der Kindergartenstufe)

Die Kantonsrätinnen Theres Agosti Monn, Turbenthal, und Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, haben am 7. Juli 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Die Kindergartenstufe übernimmt eine wichtige Integrationsaufgabe in der Schuleingangsphase. Die Ansprüche an die Kindergarten-Lehrpersonen sind in den letzten Jahren stetig gewachsen. Die Vorverlegung des Schuleintrittsalters hat zur Folge, dass die Heterogenität in der Schuleingangsphase noch grösser wird. Vor diesem Hintergrund übernehmen Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen eine immer wichtiger werdende Aufgabe. Sie unterstützen die Kindergartenlehrpersonen bei der Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

Diesen Mehranforderungen auf der Kindergartenstufe wurde bislang zu wenig Rechnung getragen. Für eine Verbesserung der Anstellungsbedingungen von Kindergartenlehrpersonen wird eine Lohnklage geprüft. Um auch die Profession der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auf der Kindergartenstufe zu stärken, sind verbesserte Anstellungsbedingungen nötig. Zurzeit verdienen diese bei gleicher Ausbildung weniger als ihre Kolleginnen und Kollegen, die auf der Primarstufe tätig sind. Dies führt zu einem empfindlichen Fachkräftemangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auf der Kindergartenstufe. Ohne eine entschiedene Attraktivitätssteigerung der Profession wird dieser Mangel in Zukunft erhalten bleiben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welchen Lohn erhalten ausgebildete Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auf der Kindergarten- und auf der Primarstufe?
2. Welche Bedeutung spielt dabei die ursprüngliche Berufsausbildung (Kindergartenlehrperson mit Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik bzw. Primarlehrperson mit Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik)?
3. Wie begründet der Regierungsrat die Ungleichbehandlung der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auf der Primar- und auf der Kindergartenstufe?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat, die Anstellungsbedingungen der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auf der Kindergartenstufe zu verbessern?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Theres Agosti Monn, Turbenthal, und Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Lehrpersonen der Volksschule werden gemäss § 14 der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311) aufgrund ihrer unterschiedlichen Tätigkeit auf den Schulstufen und ihrer Ausbildung wie folgt eingereiht:

Schulstufe	Regelklasse, Aufnahmeklasse	Förderlehrpersonen, Einschulungsklasse und Kleinklasse (ohne SHP-Diplom)	Förderlehrpersonen, Einschulungsklasse und Kleinklasse (mit SHP-Diplom)
Kindergartenstufe	Lohnkategorie I	Lohnkategorie II	Lohnkategorie III
Primarstufe	Lohnkategorie III	Lohnkategorie III	Lohnkategorie IV
Sekundarstufe	Lohnkategorie IV	Lohnkategorie IV	Lohnkategorie V

Arbeitet eine Lehrperson als schulische Heilpädagogin oder schulischer Heilpädagoge im Rahmen der Integrierten Förderung in der Regelklasse (Förderlehrperson) und verfügt sie oder er noch nicht über den Abschluss eines anerkannten Hochschuldiploms in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik (SHP-Diplom), wird sie oder er in derselben Lohnkategorie eingereiht wie die Regelklassenlehrperson.

Eine Ausnahme besteht bei den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, die ohne SHP-Diplom auf der Kindergartenstufe tätig sind. Sie werden in der Lohnkategorie II eingereiht, weil ihr Pensum – im Unterschied zu den regulären Kindergartenlehrpersonen, deren Pensum in Stunden pro Woche berechnet wird – über die Anzahl erteilter Wochenlektionen definiert wird.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder schulischer Heilpädagoge ist die ursprüngliche Ausbildung nicht mehr von Bedeutung. Eine Lehrperson mit Kindergartenlehrdiplom und einem anerkannten SHP-Diplom kann beispielsweise auch als Förderlehrperson auf der Primarstufe arbeiten. Sie wird gemäss ihrer Tätigkeit auf der Primarstufe eingereiht, d. h. in der Lohnkategorie IV.

Zu Frage 3:

Das Lohnsystem der Volksschullehrpersonen ist sachlich begründet und nachvollziehbar aufgebaut (vgl. die Beantwortung der Frage 1).

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat hat am 16. Februar 2011 die Lehrpersonalverordnung (LPVO, LS 412.311) geändert. Mit § 15 LPVO ist es neu möglich, dass Förderlehrpersonen der Primarstufe, die gleichzeitig auch auf der Kindergartenstufe tätig sind, der Lohn der Primarstufe ausgerichtet wird, wenn ihr Pensum auf der Kindergartenstufe weniger als ein Drittel des gesamten Unterrichtspensums beträgt. Da die Schuleinheiten oft sowohl die Kindergarten- als auch die Primarstufe umfassen, konnten die entsprechenden Anstellungsbedingungen in vielen Fällen verbessert werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi